

Kreis-Blatt



für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.,
Reklamezeile 75 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Admerstraße 56.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 255

Diez, Donnerstag den 31. Oktober 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

3. Nr. 10 574 II. Diez, den 24. Oktober 1918.

Bekanntmachung.

Betrifft: Brotversorgung.

Nachdem höheren Orts eine Brotstreckung mit Frischkartoffeln angeordnet worden ist, veröffentliche ich nachstehend

1. eine Verordnung des Kreis Ausschusses über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl vom 24. Oktober 1918;
2. eine von mir dazu erlassene Ausführungsanweisung vom gleichen Tage;
3. eine Bekanntmachung über die Festsetzung von Höchstpreisen für Brot und Mehl vom 24. Oktober 1918,

und erlaube die Herren Bürgermeister, den Ortseinwohnern von den Anordnungen, die in der Ausführungsanweisung besonders hervorgehoben sind, sogleich Kenntnis zu geben. Den Bäckern sind die neuen Bestimmungen gegen Unterschrift bekannt zu geben.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Thon.

Verordnung

über den Verkehr mit Getreide und Mehl.

Auf Grund der §§ 58, 59, 60, 61 und 80 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 — R.-G.-Bl. Seite 425 — und der dazu erganzenen Ausführungsanweisung der Herren Minister vom 12. Juni 1918 wird für den Unterlahn-Kreis folgendes angeordnet:

§ 1.

Weizen und Roggen ist bis zu vierundneunzig vom Hundert, Gerste mindestens bis zu fünfundachtzig vom Hundert und Hafer mindestens bis zu fünfzig vom Hundert auszumahlen.

§ 2.

Zur Bereitung des Roggenbrotes stehen 1320 Gramm Mehl zur Verfügung. Da diese Mehlmenge jedoch nicht ausreicht, um ein Brot von 2000 Gramm herzustellen, ist die Mehlmenge durch Zusatz von Kartoffeln oder anderer mehlfertiger Stoffe zu ergänzen.

§ 3.

Bei der Bereitung von Weizenbrot (Grahambrot in Form von Brot und Brötchen) ist reines Weizenschrot, zu 94 vom Hundert ausgemahlen, zu verwenden. Weizenbrot für Kranke wird aus weniger hoch ausgemahlenem reinem Weizenmehl hergestellt.

§ 4.

Im übrigen bleiben alle über die Bereitung von Backware erlassenen Vorschriften, namentlich die Vorschriften der Verordnung des Bundesrats vom 26. Mai 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 413) in der Fassung der Verordnung vom 29. September 1916 — R.-G.-Bl. S. 1084 — und vom 18. Januar 1917 — R.-G.-Bl. S. 68 — in Kraft.

§ 5.

Es werden folgende Einheitsgewichte vorgeschrieben:

1. für Weizenbrot — Brötchen — 70 Gramm;
2. für Roggenbrot 2000 Gramm gleich 4 Pfund und 1000 Gramm gleich 2 Pfund, welches Gewicht das Brot am ersten Tage aufweisen muß;
3. für Weizenschrotbrot — Grahambrot — 1800 Gramm,
4. für Weizenbrot für Kranke 1400 Gramm,
5. Zwieback ist nach Gewicht zu verkaufen.

§ 6.

Roggenbrot, Weizenschrotbrot und Weizenbrot dürfen nur in Langform gebacken werden.

§ 7.

Roggenbrot darf erst am dritten Tage, den Tag der Herstellung mitgerechnet, verkauft werden.

§ 8.

Bei der Bereitung von Kuchen darf nicht mehr als die Hälfte des Gewichtes der verwendeten Mehle oder mehlfertigen Stoffe aus Weizen oder Roggen bestehen. Diese Vorschrift ist ganz allgemein, insbesondere von den Konditoreien, Bäckereien, Gemeindebackhäusern, Gasthöfen, Gast- und Schankwirtschaften sowie von den Haushaltungen zu befolgen.

Als Kuchen gilt jede Backware, zu deren Bereitung mehr als 10 Gewichtsteile Zucker auf neunzig Gewichtsteile Mehl oder mehlfertige Stoffe verwendet werden. Zwieback fällt daher, je nachdem mehr oder weniger als 10 Gewichtsteile Zucker zu seiner Herstellung verwendet werden, unter Kuchen oder unter Weizenbrot.

Im übrigen gelten für die Bereitung von Kuchen die Bestimmungen der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 16. Dezember 1915 — Reichsgesetzbl. S. 823 —.

Verordnung gültig bis auf den Montag des Abends und auf die mit Montag beginnende Kalenderwoche Roggenbrot im Gewicht von 2000 Gramm oder Weizenschrotbrot im Gewicht von 1800 Gramm, oder Weißbrot im Gewicht von 1400 Gramm, oder an Mehl 1320 Gramm oder 24 Brötchen im Gewicht von 1680 Gramm oder 1400 Gramm Zwieback entfallen.

Mehl im Sinne dieser Verordnung ist Weizenmehl, Roggenmehl, Weizenschrot und Roggenschrot.

Auf die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, denen gemäß § 7 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 — Reichsgesetzblatt S. 507 — für sich und ihre Angehörigen das erforderliche Brotgetreide oder Mehl belassen worden ist, auf die sogenannten Selbstversorger, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 10.

Die Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl darf nur auf Grund von Brotkarten erfolgen, die von der Ortspolizeibehörde des Wohnortes ausgegeben werden. Weizenschrotbrot darf außerdem nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses verkauft werden.

Die Abgabe von Weizenbrot für Kranke erfolgt in den vom Kreisausschuß bestimmten Bäckereien und ist nur zulässig gegen Vorlage einer vom Vorsitzenden des Kreisausschusses auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses ausgestellten Bescheinigung.

Die Bäcker haben über die Abgabe des Krankenbrotes Listen zu führen, aus denen jederzeit der Name und Wohnort des Brotempfängers, sowie die Zahl der abgegebenen Brote und der Tag der Abgabe zu ersehen ist. Auf der Bescheinigung ist der Tag der Abgabe eines Brotes vom Bäcker zu vermerken.

Die Abgabe und Entnahme von Kuchen ist an diese Vorschrift nicht gebunden.

§ 11.

Jeder Haushaltungsvorstand erhält von der Ortspolizeibehörde für jede der Haushaltung angehörige Person, sofern sie nicht vom Recht der Selbstversorgung Gebrauch gemacht hat, je eine mit ihrem Namen und mit einer Nummer versehene, nicht übertragbare Brotkarte, in welcher angegeben ist, wieviel Brot die Person für den Zeitraum von 4 Wochen beanspruchen kann.

Kinder sind dabei, ohne Rücksicht auf ihr Alter, erwachsenen Personen gleichzurechnen.

Die Nummer der Brotkarte entspricht der Nummer der über die ausgegebenen Brotkarten von der Ortspolizeibehörde zu führenden namentlichen Ortsliste.

Als zum Haushalt gehörig sind auch Einzelpersonen zu betrachten, die zur Wohngemeinschaft gehören, aber keine selbständige Haushaltung führen. Der Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, diesen Einzelpersonen das ihnen zukommende Brot, oder auf Verlangen die ihnen zukommende Brotkarte auszuliefern.

Der Haushaltungsvorstand hat Veränderungen im Personenstand seines Haushaltes, deren Wirkung sich auf eine längere Zeit als eine Woche erstreckt, der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, die die namentliche Liste ändert und entweder die Brotkarte einzieht oder eine neue ausstellt, je nachdem es sich um Abgänge oder Zugänge handelt.

§ 12.

Die in den Unterlahnkreis verziehenden Personen haben, bevor ihnen eine Brotkarte ausgehändigt wird, einen Abmeldebchein bei der Ortspolizeibehörde vorzulegen. Die aus dem Unterlahnkreis fortziehenden Personen haben sich beim Verlassen des Kreises bei der Ortspolizeibehörde derjenigen Gemeinde, in der sie die Brotkarte erhalten haben, unter Ablieferung der Brotkarte abzumelden. Ueber die Abmeldung ist eine Abmeldebcheinigung zu erteilen.

Die Abmeldung hat spätestens am zweiten Tage nach der Abreise des Brotkartenbesitzers zu erfolgen.

Den nur vorübergehend im Unterlahnkreis sich aufhaltenden Personen sind Brotkarten nicht auszuhandigen. Sie haben sich vielmehr mit Reichsreisebrotbogen auf Grund der hierüber bestehenden Bestimmungen in ihren Heimatgemeinden zu versehen.

§ 13.

Krankenhäuser, Anstalten, Pensionen usw. werden als Haushalte behandelt.

Der Brot- und Mehlbezug von Strafanstalten, Kriegsgefangenenlagern, von Militärpersonen und von der schwerarbeitenden Bevölkerung unterliegt besonderen Vorschriften.

Auch für Einzelfälle besonderer Art bleiben besondere Anordnungen vorbehalten.

§ 14.

In Gasthöfen und in Gast- und Schankwirtschaften darf Brot nur zugleich mit anderen Speisen verabreicht werden.

Es ist den Gästen zu gestatten, mitgebrachtes Brot zu verzehren.

Das Aufstellen von Brot und Brötchen auf den Tischen zum beliebigen Verbrauch ist verboten. Es darf den Gästen Brot nur auf Bestellung und gegen besondere Bezahlung verabreicht werden.

Die Haushaltungen der Besitzer und Verwalter von Gasthöfen und von Gast- und Schankwirtschaften einschließlich der Angestellten sind als Privathaushaltungen zu behandeln.

§ 15.

Jede Brotkarte gilt für vier Kalenderwochen nach Maßgabe ihres Ausdruckes. Die Verwendung der einzelnen Brotmarken zu andern als den aufgedruckten Zeiten ist untersagt. Jede Brotkarte enthält für jede Woche 8 Marken, die ihrem Ausdruck entsprechend gültig sind, für je

- 250 Gramm Roggenbrot, oder
- 225 Gramm Weizenschrotbrot, oder
- 175 Gramm Weißbrot für Kranke, oder
- 165 Gramm Mehl, oder
- 3 Brötchen zu je 70 Gramm, oder
- 175 Gramm Zwieback,

insgesamt also für jede Woche

- 2000 Gramm = 4 Pfund Roggenbrot, oder
- 1800 Gramm Weizenschrotbrot, Weizenbrot oder
- 1400 Gramm Weißbrot für Kranke, oder
- 1320 Gramm Mehl, oder
- 24 Brötchen zu je 70 Gramm, oder
- 1400 Gramm Zwieback.

Die Brotmarken sind lediglich Ausweise und keine Zahlungsmittel. Sie dürfen nicht gegen Entgelt gehandelt werden.

Bei der Entnahme von Brot und Mehl ist die Brotkarte vorzulegen. Der Verkäufer hat die an der Brotkarte befindlichen Marken, die der verkauften Gewichtsmenge entsprechen, abzutrennen und an sich zu nehmen und durch Durchstreichen oder durch Abstempelung ungültig zu machen.

Die Bäcker und Händler haben die auf einen Boden aufgezogenen Brotmarken an die für ihren Wohnort zuständige Ortspolizeibehörde mit der vorgeschriebenen Nachweisung, der Regel nach jeden Montag vormittags bis 9 Uhr abzuliefern. Der Bäcker und Händler hat nur Anspruch auf weiteren Bezug von so viel Mehl, wie die voranhand genommenen Brotmarken angeben, und hat seinen Bedarf bei der Ortspolizeibehörde anzumelden.

§ 16.

Die Abgabe von Brot und Mehl über die Kreisgrenze hinaus ist untersagt.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses kann Ausnahmen für den Grenzverkehr zulassen.

der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Früchte oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 72 a. a. O. für verfallen erklärt worden sind.

Außerdem kann die Ortspolizeibehörde ein Geschäft, dessen Inhaber oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig erweist, die ihm durch diese Verordnung auferlegt sind, auf Grund des § 71 a. a. O. schließen.

§ 18.

Die vorstehenden Vorschriften treten mit dem 4. November 1918 in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird die Verordnung des Kreisausschusses vom 5. Juni 1918 — Kreisblatt Nr. 131 — in der Fassung vom 1. August 1918 — Kreisblatt Nr. 180 — außer Kraft gesetzt.

Diez, den 24. Oktober 1918.

Der Kreisausschuß des Unterlahnkreises.
Thon.

Ausführungsanweisung

zu der Verordnung des Kreisausschusses über den Verkehr mit Getreide und Mehl vom 24. Oktober 1918.

Infolge Anordnung des Preuß. Landesgetreideamtes, daß Frischkartoffeln als Brotstreckungsmittel zu verwenden sind, ist eine Aenderung der bisherigen Bestimmungen des Kreisausschusses über die Brotherstellung usw. notwendig.

Zu § 2.

Weizenmehl kann leider nicht mehr zur Bereitung des Roggenbrotes verwendet werden, da die dem Reize zureichende Menge Weizen gegenüber den Vorjahren wesentlich herabgesetzt worden ist. Zur Bereitung des Brotes steht jetzt nur Roggenmehl zur Verfügung und zwar 1320 Gramm wägend. Da es nicht möglich ist, hieraus ein 4 Pfund schweres Brot herzustellen, muß die Füllmenge durch Kartoffeln ersetzt werden. Die vorgeschriebene Mehlmenge von 1320 Gramm muß aber auf alle Fälle zu jedem Brot verwendet werden.

Zu § 5 und 9.

Das Einheitsgewicht für Roggenbrot ist 2000 Gramm gleich 4 Pfund, welches Gewicht das Brot am ersten Tage aufweisen muß.

Das Gewicht des Weizenbrotbrotes ist auf 1800 Gramm festgesetzt, da hierbei eine Streckung nicht stattfindet.

Das Weißbrot für Kranke kann nur mit einem Gewicht von 1400 Gramm hergestellt werden, da einerseits eine Streckung ausgeschlossen und andererseits das zu seiner Herstellung verwendete Mehl weniger hoch ausgemahlen ist, wodurch das Mehl und somit auch das Brot frei von Schalenanteilen und dadurch reicher an Nährwerten ist. Aus den gleichen Gründen mußte das Gewicht des Zwiebrot auf 1400 Gramm ermäßigt werden. Das Gewicht der Brötchen ist mit 70 Gramm unverändert geblieben.

Zu § 15.

Die Brotkarte besteht jetzt wieder aus 8 Marken. Auf die einzelne Marke können nur 225 Gramm Weizenbrotbrot, oder 175 Gramm Weißbrot für Kranke, oder 175 Gramm Zwiebrot entnommen werden. Die Mehlmenge der einzelnen Marke ist auf 165 Gramm herabgesetzt worden. Die tägliche Mehlmenge beträgt rund 189 Gramm; die tägliche Brotmenge rund 286 Gramm.

Keine Marken durch Ausschneiden oder durch Stempelung ungültig zu machen haben, damit ein Mißbrauch ausgeschlossen bleibt. Gegen nicht entwertete Marken wird Mehl nicht geliefert.

Zu § 18.

Die neuen Vorschriften treten mit Beginn der vom 4. November ab gültigen Brotkarte in Kraft.

Die Herren Bäckermeister haben daher das neue Brot mit Frischkartoffeln schon 3 Tage vorher zu backen.

Diez, den 24. Oktober 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Thon.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 59, 60 und 80 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 (R.-G.-Bl. Seite 425) werden mit Wirkung vom Montag, den 4. November 1918 ab für den Unterlahnkreis für Brot und Mehl folgende Höchstpreise festgesetzt:

1. für Roggenbrot, am 1. Tage gewogen 4 Pfund schwer, 1.— Mark,
2. für Roggenbrot, am 1. Tage gewogen, 2 Pfund schwer, 0,50 Mark,
3. für Weizenbrot, am 1. Tage gewogen, 1800 Gr. schwer, 0,95 Mark,
4. für Weizenbrot für Kranke, am 1. Tage gewogen, 1400 Gr. schwer, 1.— Mark,
5. für Brötchen, frisch 70 Gr., 6 Pfg.,
6. für Roggenmehl, das Pfund 28 Pfg.,
7. für Weizenmehl das Pfund 30 Pfg.,
8. für Weizenmehlszugemehl das Pfund 40 Pfg.

Wer die Höchstpreise überschreitet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Diez, den 24. Oktober 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Thon.

Verordnung.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrates über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 — R. G. Bl. S. 909 — wird für den Unterlahnkreis folgendes angeordnet:

Artikel I.

Der § 10 der Verordnung des Kreisausschusses über den Verkehr mit Zucker im Unterlahnkreis vom 26. Oktober 1916 — Amtl. Kreisblatt Nr. 254 — erhält folgende Fassung:

Für den Verkauf an die Verbraucher werden folgende Höchstpreise für Inlands- und Auslandszucker festgesetzt:

- Brodraffinade für 1 Pfund 54 Pfennig,
- Gemahl. Zucker für 1 Pfund 52 Pfennig,
- Kristallzucker für 1 Pfund 52 Pfennig,
- Viktoria-Kristall für 1 Pfund 54 Pfennig,
- Würfelzucker für 1 Pfund 54 Pfennig,
- Buderraffinade für 1 Pfund 60 Pfennig.

Die bisherigen Handelspreise bleiben vorläufig bestehen.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtl. Kreisblatt in Kraft.

Diez, den 25. Oktober 1918.

Der Kreisausschuß des Unterlahnkreises.
Thon.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 15. Februar 1917 (R. G. Bl. S. 143) und der preussischen Ausführungsbestimmungen vom 19. Februar 1917 erteile ich hiermit den Organisationen des Roten Kreuzes und den Erziehungsbataillonen im Regierungsbezirk Wiesbaden, der Kriegsfürsorge in Frankfurt a. M. und den Ortsausschüssen für Kriegsfürsorge in Diebrich a. Rh., sowie den Ausschüssen der „Rassauischen Weihnachts-spende für Meer und Flotte 1918“ die widerrufliche Erlaubnis, zum Zwecke der Versorgung der Truppen, der Lazarette und der Angehörigen von Kriegerern mit Weihnachtsgaben Geld- und Liebesgaben bis zum Ende des Jahres 1918 zu sammeln. Die Personen, die bei Sammlungen an öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus gegen Entgelt beschäftigt werden, sind der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk sie in Tätigkeit treten, mitzutellen. Die Sammlungen einer jeden Organisation haben sich auf deren Bezirk zu beschränken.

Die in Betracht kommenden Organisationen sind alsbald entsprechend zu benachrichtigen.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

Springorum.

I. 11942.

Diez, den 28. Oktober 1918.

Vorstehendes teile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnisnahme und entsprechenden Weiterbekanntgabe mit.

Der Adm. Landrat.

Thon.

J.-Nr. II. 10698.

Diez, den 28. Oktober 1918.

Betrifft: Ablieferungen von Getreide.

Die Getreideablieferungen gehen nur langsam von statten. Ich ersuche daher die Herren Bürgermeister, mit allem Nachdruck für eine beschleunigte Ablieferung des Getreides hinzuwirken, und den Hauptkommissionär M. Buchs G. m. b. H. rechtzeitig zu verständigen. Auf die Verordnung des Kreis-ausschusses betr. den Ausdruck des Getreides aus der Ernte 1918 vom 18. Oktober 1918 — Kreisblatt Nr. 249 — mache ich besonders aufmerksam.

Der Vorsitzende des Kreis-ausschusses.

Thon.

Ausführungsanweisung

mit Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 20. September 1918, betreffend Aenderung der Verordnung über die Regelung des Fleischverkehrs und den Handel mit Schweinen (Reichs-Gesetzbl. S. 1117).

Auf Grund des Art. I Ziffer 2 vorstehender Verordnung wird bestimmt, daß Fleisch, das aus einer ohne die erforderliche Genehmigung vorgenommenen oder nicht vorschriftsmäßig angezeigten Hauschlachtung gewonnen ist, zu Gunsten des Kommunalverbandes des Ortes, wo die Schlachtung stattgefunden hat, ohne Zahlung einer Entschädigung verfällt.

Diese Bestimmung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.

In Vertretung:

Dr. Peters.

Der Minister für Landwirtschaft,

Domänen und Forsten.

In Auftrage.

Dr. Hellich.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Auftrage.

Dr. Neuhaus.

Königsberg, 29. Okt. Die Königsberger Allgemeine Zeitung schreibt zur Wiener Note: Wir sind nun wirklich ganz auf uns selbst angewiesen, denn auch die Türkei scheint bereits in Vorverhandlungen über einen Sonderfrieden begriffen zu sein. Da erhebt sich mit fast erschreckendem Ernst die Frage, hat es überhaupt noch Zweck, weiter zu kämpfen, und sind wir dazu überhaupt imstande? Dürfen wir noch den Frieden ablehnen, wenn er uns von unseren Feinden nur unter härtesten und erniedrigendsten Bedingungen bewilligt werden wird? Niemand, mag er rechts oder links stehen, wird sich die ungeheure Verantwortung, vor die ihn diese Frage stellt, verbergen wollen. Hoffentlich wird sie auch niemand, der nicht den Weg der Tschechen und Slowaken gehen will, mit nein beantworten. Gewiß müssen wir jetzt mit verdoppeltem Eifer dafür sorgen, daß die Friedensbemühungen unserer Reichsleitung nicht durch innere Gegenstände und Streitigkeiten erschwert werden. Gewiß müssen wir selbst nach Kräften dazu beitragen, diese Friedensbemühungen zu fördern, aber ebenso notwendig ist es auch, daß wir nach wie vor zum äußersten Widerstand entschlossen bleiben, wenn uns Unerträgliches, Erniedrigendes aufgezwungen werden soll. Einig sein, ist jetzt alles. Vermögen wir, uns dieses Gut zu erhalten, oder wieder zu erfassen, dann werden wir auch jetzt noch eine Macht bilden, die keine Welt von Feinden zu schmählicher Unterwerfung zwingen kann.

Spanien.

Amsterdam, 29. Okt. „Petit Parisien“ meldet aus Madrid: Die Sitzung der Cortes vom 27. Oktober nahm einen sehr stürmischen Verlauf. Romanones sprach sich für eine ententefreundliche Politik aus. Spanien müsse, so sagte er, nach der Seite der Vereinigten Staaten blicken. Wenn es einen dauerhaften Frieden kennenzulernen wolle, so müsse es ohne Bögen seinen Standpunkt festlegen. Er verurteilte eine „Neutralität bis zum äußersten“. Andere Redner hielten Ansprachen in demselben Geiste. Maura gab erneut Rücktrittsabsichten kund und fügte hinzu, daß eine Krise ernste Folgen haben werde, da die ganze Nation eingreifen und sie lösen müsse.

Buchen-Stammholzverkauf. Oberförsterei Diez.

Im Wege des schriftlichen Angebots soll aus dem Wirtschaftsjahre 1919 vor dem Einschlag das Buchen-Stammholz aus den Distrikten 10 Steinkopf, 16a Herfelsberg, 20b Steinkopfbuchen, 24 Ahlentopf und 50a Kelterbaum verkauft werden. Los I von 50 und mehr cm Durchmesser etwa 10 fm, Los II von 40—49 cm Durchmesser etwa 80 fm, Los III von 30—39 cm Durchmesser etwa 180 fm. Die Gebote sind losweise pro fm abzugeben und in verschlossenem Umschlage mit der Aufschrift „Gebot auf Buchen-Stammholz“ bis Dienstag, den 12. November, nachm. 6 Uhr, einzureichen. Die Gebote müssen die Erklärung enthalten, daß Bieter sich den allgemeinen und besonderen Verkaufsbedingungen vorbehaltlos unterwirft. Sammelgebote sind nicht zulässig. Die Eröffnung der Gebote findet Mittwoch, den 13. November, vorm. 10 Uhr, im Geschäftszimmer der Oberförsterei statt. Anfuhr nach Bahnhof Diez a. d. Bahn 5—6 Kilometer. Der Fuhrlohn für die Anfuhr an die Bahnstation beträgt je fm etwa 20 Mark. Es kann jedoch keine Garantie übernommen werden, daß ein Fuhrmann die Anfuhr übernimmt. Mit Rücksicht auf die Unsicherheit der Arbeiterverhältnisse kann eine Gewähr für Lieferung der vorgenannten Holzmassen nicht geleistet werden. Die Zahlung des Kaufgeldes muß binnen zwei Wochen nach Zustellung des Auszuges aus der Abzählungstabelle und dem Erlasse der Kaufanweisung an die königliche Forstkasse zu Diez erfolgen. Stundungen über diesen Termin hinaus werden nicht bewilligt werden. Auf Anfragen zeigt der Regemeister Sauer zu Forsthaus Altdiez, Post Diez, das Holz in den Distr. 10, 16a, 20b und 24, der Förster Angstein zu Hambach, Post Diez, in Distr. 50a vor.